CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Gewerblicher Rechtsschutz in Deutschland

- No. 157 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Wenn Unternehmen neue Leistungen und Produkte auf dem Markt plazieren, müssen sie besonderen Wert darauf legen, daß derartige Innovationen möglichst lange von ihnen selbst genutzt werden können; eine Abwehrmöglichkeit gegen ungewollte Ausbeutung durch Wettbewerber bieten die verschiedenen Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes.

Geistiges und gewerbliches Eigentum läßt sich damit, zumeist aufgrund einer formalen Registrierung, sichern und unmittelbar und mittelbar nutzen.

Trotz der rechtlichen Angleichung durch internationale Abkommen (z.B. Patent Cooperation Treaty, Berner Abkommen, Europäisches Patentübereinkommen) bestehen in Deutschland durchaus nationale Besonderheiten, die ausländische Unternehmen zur Erlangung eines wirksamen Schutzes beachten müssen.

Patente

Erfindungen lassen sich über ein deutsches oder europäisches Patent schützen. Mit der Erteilung des Europäischen Patentes besteht nicht automatisch ein Patentschutz für das Gebiet der Europäischen Gemeinschaft, sondern nur für die in der Patentanmeldung genannten Länder. Der Vorteil des Europäischen Patentes liegt darin, nicht vor den einzelnen nationalen Patentämtern Verfahren durchführen zu müssen, sondern zentral durch das Europäische Patentamt ein Patent erteilt zu bekommen. Die Durchsetzung der Rechte aus dem Patent z.B. bei Patentverletzung durch Nachahmung erfolgt allerdings dezentral in den einzelnen Ländern.

Die rechtlichen Aspekte des deutschen Patents regelt das Patentgesetz, wonach ein Schutz für Erfindungen erteilt wird, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich verwertbar sind. Die Erfindung darf also nicht bereits zum Stand der Technik gehören oder sich für einen Fachmann als naheliegende Lösung darstellen; es muß eine hinreichende sogenannte Erfindungshöhe vorliegen. Patentgegenstand kann ein technisches Herstellungs- oder Anwendungsverfahren (Verfahrenspatent) oder ein Erzeugnis und dessen Einrichtung (Sachpatent) sein. Ausgenommen von der Patenterteilung sind Pflanzensorten und Tierarten. Die Patentierbarkeit von biotechnologischen insbesondere gentechnischen Verfahren oder entsprechenden Produkten wird derzeit diskutiert im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Schutz biotechnologischer Erfindungen. Auf europäischer Ebene hat das Europäische Patentamt für diese Verfahren und Produkte bereits Patente erteilt.

Sobald ein Patent vom Deutschen Patentamt erteilt ist, darf lediglich der Patentinhaber die Erfindung gewerblich nutzen. Allerdings kann er das Schutzrecht an andere abtreten oder Nutzungsrechte daraus durch Lizenzen auf andere übertragen. Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre; während dieser Zeit stehen dem Patentinhaber bei Verletzungen Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu. Der Beginn dieser Frist wird auf den Tag der Anmeldung berechnet, mit dem bereits eine vorläufige Schutzwirkung entfaltet wird. Dritten ist es ab diesem Zeitpunkt verboten, ohne Zustimmung des Patentinhabers gewerbsmäßig den Gegenstand des Patentes herzustellen, zu gebrauchen und Mittel hierzu anzubieten. Die Wirkung des Patentes kann aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und der Staatssicherheit beschränkt werden. Das Patent erlischt vor Ablauf der Schutzdauer, wenn der Patentinhaber auf das Patent schriftlich verzichtet, die Patentgebühren nicht bezahlt oder bestimmte Erklärungen nicht abgibt.

Gebrauchsmuster

Das in vielen anderen Staaten nicht bekannte Gebrauchsmuster setzt ähnlich wie das Patent eine neue erfinderische Leistung voraus (Gebrauchsmustergesetz). Die Erfindungshöhe darf jedoch niedriger sein. Die Sachen müssen einen wirtschaftlichen

oder technisch nutzbaren Zweck haben, Insofern können nur räumliche Objekte geschützt werden. Darin liegt der wichtigste Unterschied zum Geschmacksmuster, das einem ästhetischen Zweck dient. Die vorausgesetzte Neuigkeit des Gebrauchsmusters kann darin bestehen, daß eine erkennbare Verschiedenheit zu einem bisher bekannten Gebrauchsmuster besteht.

Das Gebrauchsmuster entsteht durch Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle bei dem Deutschen Patentamt. Da das Verfahren sehr viel schneller als die Patenterteilung abgeschlossen ist (die Prüfung beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Fragen), empfiehlt sich oft, zunächst Gebrauchsmusterschutz zu beantragen. Es handelt sich darüber hinaus um eine gegenüber dem Patent deutlich preisgünstigere Alternative.

Die Rechte aus dem Gebrauchsmuster stehen lediglich dem Inhaber zu, können aber in Lizenz übertragen oder teilweise überlassen werden. Bei unberechtigter Nutzung stehen dem Inhaber des Gebrauchsmusters gegen den Verletzer Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu. Die Schutzdauer des Gebrauchsmusters beträgt drei Jahre und kann um insgesamt weitere fünf Jahre verlängert werden.

Der Gebrauchsmusterschutz kann vererbt oder übertragen werden. Die Löschung des Gebrauchsmusters kann jedermann verlangen, wenn die Gebrauchsmusterfähigkeit fehlt oder das Gebrauchsmuster bereits für eine frühere Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt war. Das Gebrauchsmuster wird ferner gelöscht nach Ablauf der Schutzfrist oder Verzicht des Inhabers gegenüber dem Patentamt. Gegen alle Beschlüsse im Anmeldungs- und Löschungsverfahren ist eine Beschwerde zum Bundespatentgericht zulässig.

Geschmacksmuster

Mit dem Geschmacksmuster können ästhetisch wirkende, gewerblich verwertbare neue Muster und Modelle, die eine gewisse eigenschöpferische Leistung darstellen, geschützt werden (Geschmacksmustergesetz). Das Muster kann zwei- oder dreidimensional ausgebildet sein. Es muß Form- und Farbgestaltungen enthalten, die bestimmt und geeignet sind, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen. Den schöpferischen Rang und die Qualität eines Kunstwerkes braucht das Modell jedoch nicht zu erreichen. Auch hier gilt, daß der zu schützende Entwurf in inländischen Fachkreisen noch nicht bekannt sein darf; er muß gewerblich verwertbar, d.h. zu Gewerbszwecken herstellbar und verwendbar sein.

Das Geschmacksmuster entsteht mit Anmeldung und Niederlegung des Modells, entfaltet jedoch geringere Rechte als das Patent und das Gebrauchsmuster. Beispielsweise dürfen einzelne Motive eines Musters zur Herstellung eines neuen Musters verwendet werden. Das Geschmacksmuster darf ebenfalls übertragen oder teilweise zur Nutzung überlassen werden. Die Länge der Schutzdauer kann der Inhaber zwischen einem und drei, verlängerbar auf fünfzehn, Jahren wählen. Das Geschmacksmusterrecht ist vererblich und kann beschränkt oder unbeschränkt an Dritte abgetreten werden. Bei unberechtigter Nutzung drohen dem Verletzer Strafe, Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Urheberrecht

Das Urheberrecht kennzeichnet nach dem Urheberrechtsgesetz die allgemein anerkannte Berechtigung des Urhebers an seinem persönlichen geistigen Werk ohne das Erfordernis einer Registrierung. Es beinhaltet die Urheberpersönlichkeitsrechte und die Verwertungsrechte sowie weitere Rechte, zum Beispiel Vergütung. Im Gegensatz zu den anderen Schutzrechten ist das Urheberrecht selbst nicht übertragbar; Nutzungsbefugnisse können jedoch eingeräumt werden. Dabei ist zu beachten, daß eine Nutzungsvereinbarung das Nutzungsrecht ausdrücklich auf alle gewollten Nutzungen erstrecken muß; eine Fotografie für einen gedruckten Prospekt kann ansonsten nicht auf dem Website genutzt werden. Auf noch nicht bekannte Nutzungsformen kann sich eine Lizenz grundsätzlich nicht erstrecken. Daher müssen für Lizenzen, die vor Bekanntwerden der Internet-Technologie gewährt wurden, im allgemeinen neue Zusatzvereinbarungen getroffen werden. Verletzer kann der Berechtigte auf Unterlassung, Vernichtung der Werkkopien oder Schadenersatz in Anspruch nehmen. Das Urheberrecht ist wie das Eigentum sozial gebunden und durch zahlreiche Vorschriften im Allgemeininteresse beschränkt, z.B. durch die sogenannte freie Benutzung, Entlehnungsfreiheit, Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch oder für Schul- und Unterrichtszwecke (nur Quellenangabe erforderlich).

Bei Verletzungshandlungen bestehen außerdem strafrechtliche Sanktionen. Das Urheberrecht steht dem Schöpfer des Werkes lebenslang zu und erlischt erst 70 Jahre nach dessen Tod. Das Urheberrecht ist vererblich und verschafft den Rechtsnachfolgern grundsätzlich die gleichen Rechte wie dem Urheber

selbst. Nach dem Tode des Urhebers ist dieses Recht unter bestimmten Voraussetzungen übertragbar.

Besondere Aktualität hat das Urheberrecht durch die multimedialen Anwendungen und deren Verbreitung über das Internet. Hier läßt sich bisher nur feststellen, daß das Urheberrecht grundsätzlich Anwendung findet – die Einzelheiten z.B. die Frage, ob eine Webpage selbst ein urheberrechtsfähiges Werk darstellt, sind aber noch nicht abschließend geklärt. Durch die aktuelle EG-Richtlinie zur Anpassung des Urheberrechts an die Informationsgesellschaft zeichnet sich hier eine europaeinheitliche Regelung ab.

Software

Grundsätzlich wird Software in Deutschland durch das Urheberrecht nach dem UrhG geschützt, dies entspricht der derzeitigen Konzeption innerhalb der EU und unterscheidet sich damit zum Beispiel von dem System in den USA.

Ein Urheberrecht entsteht allerdings erst, wenn sich das Programm in der jeweiligen konkreten Ausdrucksform z.B. einer Benutzeroberfläche niederschlägt. Die Softwareidee, z.B. eine bestimmte Programmlogik, unterliegt dagegen nicht dem Urheberschutz. Durch die Übernahme der europäischen Regeln in das deutsche Urheberrecht sind die Anforderungen an die Schutzfähigkeit deutlich gesenkt. Nach früherer Rechtslage war ein gewisse Schöpfungshöhe erforderlich, heute fordert das Urhebergesetz keine besondere Individualität der Leistung mehr. Die Schutzfrist für Tonträger ist verlängert von 25 auf 50 Jahre.

Software läßt sich gegebenfalls auch durch ein Patent schützen, wenn die Software dabei Bestandteil eines patentierbaren Verfahrens ist.

Halbleiterschutz

Das Halbleiterschutzgesetz von 1987 schützt dreidimensionale Strukturen von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen. Die Topographie muß ein Ergebnis geistiger Arbeit und nicht bloße Nachbildung sein. Der Rechtsinhaber kann die Nutzungsrechte durch Lizenzen Dritten überlassen; gegen Verletzer stehen ihm Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zu. Außerdem können Verletzungen strafrechtlich verfolgt werden. Der Schutz, der auch teilweise rückwirkend in Anspruch genommen werden kann, erstreckt sich auf die Dauer von zehn Jahren.

Marken

Marken für Waren und Dienstleistungen sind Kennzeichen, die im Geschäftsverkehr zur Unterscheidung der Produkte eines Unternehmens von denen anderer Anbieter eingesetzt werden.

Seit 1995 gilt in Deutschland das Markengesetz. Es diente der Umsetzung der EG-Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Marken. Das bis dahin geltende Warenzeichengesetz ist vollständig aufgehoben.

Das neue Recht unterscheidet nicht mehr zwischen Warenzeichen und Dienstleistungsmarken; es spricht nur noch von Marken. Der Schutzbereich des Markengesetzes ist weiter gezogen als der des früher geltenden Warenzeichengesetzes. So werden auch geschäftliche Bezeichnungen und geographische Herkunftsangaben geschützt. Marken können neuerdings auch akustische Zeichen (Tonfolgen) oder körperliche Zeichen (z.B. Verpackungen) sein. Das Markengesetz wurde zudem auch auf den Schutz von Marken erweitert, die nach dem Madrider Markenabkommen oder dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen international registriert werden. Markenfähig sind auch Farben.

Das Markengesetz sieht zunächst vor, daß eine Marke in die Zeichenrolle eingetragen wird und dadurch entsteht.

Marken können als Wortzeichen Bildzeichen, Hörzeichen, dreidimensionales Zeichen oder als kombinierte Marke eingetragen werden.

Nicht eintragungsfähig sind allerdings zum Beispiel Zeichen ohne Unterscheidungskraft und sogenannte Freizeichen. Dabei handelt es sich um Begriffe oder Zeichen, die bereits allgemein benutzt werden.

Allerdings können nach der Sichtweise des Markengesetzes nun auch Marken ohne Eintragung entstehen, sogenannte nicht registrierte Marken, früher als Ausstattung bezeichnet. Sie genießen allerdings nur dann Schutz, wenn sie durch umfangreiche Benutzung Bekanntheit im Verkehr erlangt haben, entweder in der betreffenden Branche oder als sogenannte notorisch bekannte Marken in der Allgemeinheit.

Eine Marke gewährt dem Rechtsinhaber Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber Verletzern. Um sich bei solchen Rechtsverletzungen auf das Markenrecht berufen zu können, muß der Markeninhaber diese innerhalb der letzten fünf Jahre,

frühestens gerechnet ab der Eintragung, ernsthaft benutzt haben.

Die Nutzung kann selbst erfolgen oder im Wege der Lizensierung an Dritte.

Eine Marke kann auch ohne einen Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Zeichen gehört, übertragen werden. Ob es deswegen aber zulässig ist, Marken nur zum Zweck der Vermarktung und nicht zur Förderung des eigenen Geschäftszwecks zu entwickeln, ist noch umstritten und eher kritisch zu sehen.

Die Schutzdauer einer Marke beträgt zehn Jahre und kann beliebig oft um den gleichen Zeitraum verlängert werden. Das Recht aus einer eingetragenen Marke endet mit Löschung in der Zeichenrolle auf Antrag des Markeninhabers sowie von Amts wegen nach Schutzfristablauf oder Feststellung von Versagungsgründen. Ferner endet das Markenrecht auf Antrag eines Dritten, wenn der Markeninhaber nicht widerspricht, oder aufgrund einer Löschungsklage. Ergänzend zur Marke schützt das Markengesetz die geschäftliche Bezeichnung, d.h. die unterscheidungsfähigen Kennzeichnung, die zur Unterscheidung eines Unternehmens im Wirtschaftsleben eingesetzt werden wie z.B. ein Firmenlogo.

Unbhängig von der nationalen deutschen Marke kann auch eine Europäische Marke registriert werden. Diese ist nicht über das Deutsche Patentamt, sondern über das Europäische Harmonisierungsamt in Alicante zu erlangen.

Sortenschutz

Die planmäßige Ausnutzung biologischer Naturkräfte und Erscheinungen ist grundsätzlich dem Patentschutz zugänglich. Die Erfindung einer neuen Pflanzensorte und ein ensprechendes Züchtungsverfahren können durch ein Sortenschutzrecht oder ein Patent geschützt werden, Tierarten und ihre Züchtungen dagegen nicht. Voraussetzung für die Erteilung des Sortenschutzes ist, daß die Sorte neu, hinreichend homogen und beständig ist. Desweiteren muß sie im Artenverzeichnis aufgeführt sein. Für die neue Sorte muß eine Sortenbezeichnung gewählt werden, die dann in die vom Bundessortenamt geführte Sortenschutzrolle eingetragen wird. Die wirtschaftliche Ausbeutung erfolgt u.a. dadurch, daß der Sortenschutzinhaber dem Bundessortenamt gegenüber schriftlich erklärt, jedermann könne gegen angemessene Vergütung die gewerbsmäßige Erzeugung und den gewerbsmäßigen Vertrieb von Vermehrungsgut erlangen. Der Sortenschutz dauert in der Regel 20 Jahre, bei manchen Arten 25 Jahre. Für die Aufrechterhaltung der Schutzdauer sind Jahresgebühren zu zahlen. Dem Sortenschutzinhaber stehen zivilrechtliche Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche zu; Verstöße gegen das Sortenschutzgesetz können auch strafrechtlich verfolgt werden.

Know-How

Die besonderen Kenntnisse eines Unternehmens können in bestimmten Feldern oder ihrer Gesamtheit einen erheblichen Wert darstellen. Gerade Erfahrungen in einzelnen Märkten, Verfahrensabläufen und Organisationsstrukturen sind häufig Grundlage eines Wettbewerbvorsprungs.

Für diese Kenntnisse besteht keine besonderer gesetzlicher Schutz, es sei denn, diese Kenntnisse konkretisieren sich in patentierfähigen Verfahren u.ä.. Lediglich im Handelsrecht, Wettbewerbsrecht und im Strafrecht sind Regelungen vorgesehen, die den Verrat solcher Kenntnisse an andere als Bruch des Betriebsgeheimnisses durch Schadensersatzansprüche bzw. Strafandrohungen sanktionieren. In der Praxis stellt sich häufig das Problem, Inhalt und Umfang eines Betriebsgeheimnisses exakt zu bestimmen.

Es empfiehlt sich daher für den Schutz des Know-how neben technischen und organisatorischen Sicherungen die Mitarbeiter durch entsprechende Vereinbarungen zum Schweigen zu verpflichten.

Rechtsschutz

Rechtsverfolgung

Die einzelnen Schutzrechtsgesetze sehen teilweise eigene Verletzungssanktionen vor, etwa Straf- oder Bußgeldvorschriften. Schadenersatz- und Unterlassungsansprüche stützen sich zudem auf die Vorschriften des Zivilrechts, nach denen die häufig in Anspruch genommenen Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zur Verfügung stehen (Einstweilige Verfügung).

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Produktpiraterie sind schärfere Sanktionen von Schutzrechtsverletzungen eingeführt worden; beispielsweise auch die Vernichtung und Einziehung der Piratenware. Das Gesetz ist jeweils als Änderung in das Warenzeichen-, Urheberrecht-, Geschmacksmuster-, Patent-, Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzgesetz eingeflossen.

Arbeitnehmererfindungen

Im Gegensatz zum anglo-amerikanischen Rechtskreis stehen Erfindungen des Arbeitnehmers nicht ohne weiteres dem Unternehmer zu. Patent- oder gebrauchsmusterfähige Erfindungen sowie diesen nachrangige technische Verbesserungsvorschläge unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen. Die sogenannte Diensterfindung kann der Arbeitgeber unbeschränkt unter Übertragung aller Rechte auf ihn oder beschränkt auf nicht ausschließliche Nutzungsrechte in Anspruch nehmen. Die Diensterfindung wird frei, wenn der Arbeitgeber sie nicht in Anspruch nimmt oder auf sie verzichtet. Die Diensterfindung darf bis zur Entscheidung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme seitens des Arbeitnehmers nicht veräußert werden. Bei unbeschränkter Inanspruchnahme muß der Arbeitgeber stets eine angemessene Vergütung entrichten und die Schutzrechte - Patent oder Gebrauchsmuster - anmelden. Kommt keine vertragliche Vereinbarung über die Vergütung zustande, kann der Arbeitgeber diese festsetzen. In diesem Falle kann der Arbeitnehmer eine Patentamtschiedsstelle anrufen. Technische Verbesserungsvorschläge, also nicht patent- oder gebrauchsmusterfähige Neuerungen können ohne weiteres vom Arbeitgeber übernommen werden und begründen eine Vergütungspflicht bei Verwertung.

Urheberrechtsfähige Werke (Software) unterliegen nicht dem Patentschutz und die Entwicklung von Software stellt daher keine Arbeitnehmererfindung dar. Im Dienstvertrag sollten daher Art und Umfang der Rechtsüberlassung seitens des Mitarbeiters genau geregelt sein.

Lizenzen

Sofern der Inhaber eines geschützten Rechts dieses nicht selbst, sondern durch andere nutzen will, geschieht dies durch Lizenzen. Diese Form der Rechtsüberlassung ist in Deutschland nicht gesetzlich geregelt und muß daher von den Beteiligten im einzelnen vereinbart werden. Der Lizenzgeber überläßt dem Lizenznehmer das Nutzungsrecht, üblicherweise inhaltlich beschränkt oder zeitlich befristet. Die Lizenzgebühr wird dabei entweder pauschal oder erfolgsabhängig berechnet. Ein Nutzungsrecht wird als sogenannte einfache Lizenz vergeben, die der Lizenznehmer nicht als Unterlizenz weitergeben darf. Allerdings findet sich häufig eine Meistbegünstigungsklausel, nach der der Lizenznehmer Anspruch darauf hat, im Vergleich mit anderen Lizenznehmern desselben Rechts nicht schlechter zu stehen. Wichtig ist ebenfalls, die Rechte und Pflichten der Beteiligten bei Weiterentwicklungen des geschützten Produkts durch die Lizenznehmer oder Lizenzgeber zu regeln.

Im Gegensatz zur einfachen Lizenz versetzt die ausschließliche Lizenz den Lizenznehmer nahezu in die Position des Lizenzgebers; der Geber darf seine Rechte nicht mehr selbst ausnutzen. Die ausschließliche Lizenz wird in der Regel nur erteilt, wenn der Rechtsinhaber sich auf die Entwicklung konzentriert und alles weitere einem anderen Partner, meist einer größeren Institution überlassen will.

15. September 2001

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt; Klaus J. Soyka, Dipl. rer. pol.; Heike Thürnagel, Rechtsanwältin; Anja Dexheimer;

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR.,Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin; Claudia Beckert, Rechtsanwältin; Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt; Véronique Demarne, Juriste (F); Regina Thums, Rechtsanwältin; Dr. jur Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt u. Dikigoros (GR); Susana Crisol Díaz, Abogada (E); Joachim Grouven, LL.M, Rechtsanwalt; Christine Klein, Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; Michail B. Chidekel, LL.M., Adwokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Juristin (CHIN), Tobia Birnbickel; Christian Holst, Dipl.-Kfm. (FH).

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.